

Satzung über die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in der Stadt Burgstädt (Straßenreinigungssatzung)

vom 19.06.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2006 i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Oktober 2004, hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 18.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Anliegergrundstücke) übertragen. Mit der Verpflichtung zur Reinigung werden auch die damit verbundenen Kosten auf die Eigentümer und Besitzer übertragen.
- (2) Der Stadt Burgstädt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt Burgstädt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Gehwege sind in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

- (5) Die Verpflichteten im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, die öffentlichen Straßen, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze bzw. Parkbuchten,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle und die der Straße dienenden Gräben,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege für Fußgänger,
 - f) Ufer- und andere Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und ähnliches, im folgenden Reinigungsfläche genannt.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (4) Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mindestens mit der Hälfte ihrer der Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer, die zur Straßenreinigungseinheit gehören, sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),
- (2) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

Teil II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungsfläche ist entsprechend § 9 regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs infolge von Verunreinigung durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden bzw. beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern wie Äste, Laub, Gras, Unkraut und allgemeiner Verunreinigungen.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Reinigungsfläche nicht beschädigen.

- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße bzw. dem Gehweg (Hydranten und Löschwasserstellen) müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist unverzüglich zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlichen Anlagen zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

§ 7 Grundstücksgrenzen

Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder andere Straßenanlieger sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen zu Anlagen gem. § 2 in Ordnung zu halten. Insbesondere sind Hecken, Bäume und ähnliches so zu verschneiden, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen.

§ 8 Reinigung von Flächen um Handelsobjekte

- (1) Das Reinigen der Flächen um Handelsobjekte, Verkaufsstellenstände usw. ist durch den Eigentümer bzw. den Händler durchzuführen. Der Benutzer ambulanter Stände ist dafür verantwortlich, dass Verpackungsmaterial usw. die Standfläche und deren Umgebung nicht verunreinigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe einen leicht zugänglichen Abfallbehälter aufstellen und für dessen regelmäßige Entleerung sorgen. Er ist ferner verpflichtet, in einem Umkreis von dreißig Metern von dem Ort, an dem er sein Gewerbe betreibt, alle Rückstände im Zusammenhang mit den von ihm veräußerten Waren täglich, sofern es notwendig ist, auch mehrmals täglich, einzusammeln und zu beseitigen.

§ 9 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal wöchentlich spätestens jedoch am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5 bis 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Es ist eine Regelbreite von mindestens 1,50 m anzunehmen, sofern nicht der ausgebaute Gehweg schmaler ist. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang zur Fahrbahn gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (6) Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke hat grundsätzlich so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs nicht gefährdet wird. Dabei sollte die Ablagerung vorrangig auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes erfolgen.
- (7) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter so vom Schnee freigehalten werden, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten:
 - a) werktags für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Überwege für Fußgänger, sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Gleiches gilt für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. § 10 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte ist die gemäß § 10 Abs. 1 bis 4 zu räumende Fläche abzustumpfen.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln, wie Salz oder salzhaltige Stoffe, ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden, der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Verpflichteten ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Reinigungsfläche nicht beschädigen.
- (6) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 7 die Grundstücksgrenzen zu in § 2 genannten Anlagen nicht in Ordnung hält, insbesondere Hecken, Bäume und ähnliches nicht so verschneidet, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 keinen Abfallbehälter aufstellt und diesen nicht regelmäßig entleert bzw. in einem Umkreis von 30m nicht alle Rückstände beseitigt,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege für Fußgänger innerhalb der in § 10 Abs. 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 8. entgegen § 10 Abs. 7 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht so vom Schnee freihält, dass das Schmelzwasser abfließen kann,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Überwege für Fußgänger und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 11 Abs. 6 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 11. entgegen § 11 Abs. 5 auftauendes Eis nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Burgstädt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Burgstädt vom 03.02.1998 außer Kraft.

Burgstädt, den 19.06.2007

gez.:

Naumann

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 28.06.2007.